

Chemischer Pflanzenschutz ist bei großen Teilen der Bevölkerung in Verruf geraten. Stichworte sind hierbei etwa „Umweltbelastung“ oder „Rückstände in Lebensmitteln“. Die öffentliche Meinung beeinflusst jedoch auch die Gesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene. Zunehmende Auflagen für die Landwirte sind so nicht verwunderlich. Im Folgenden sehen Sie wichtige Auszüge aus der aktuellen Gesetzgebung.

## SACHKUNDE:

- » Jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln benötigt den Sachkundenachweis im Scheckkartenformat. Auch beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln für den professionellen Gebrauch muss dieser Sachkundenachweis vorgezeigt werden.



- » Ansprechpartner für die Ausstellung des Sachkundenachweis ist das zuständige Amt für Landwirtschaft. Ein Online-Antrag unter [www.pflanzenschutz-skn.de](http://www.pflanzenschutz-skn.de) ist möglich.
- » Zusätzlich muss jeder Sachkundige jeweils in einem Dreijahreszeitraum eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung besuchen. Der Beginn des ersten Fortbildungszeitraums ist auf der Rückseite des Sachkundenachweis vermerkt (Bei Altsachkundigen: 01.01.2013).



Bild: Beispiel für die Dreijahreszeiträume eines Altsachkundigen

- » Für Personen, die nach dem 14.2.2012 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, beginnt der Dreijahreszeitraum mit dem Ausstellungsdatum des Sachkundenachweises.

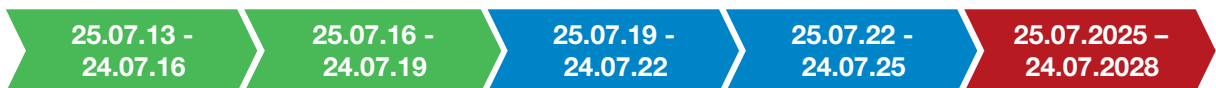


Bild: Beispiel für die Dreijahreszeiträume eines Neusachkundigen (Beginn erster Fortbildungszeitraum 25.07.13)